

Matthias Gantenbrink

Die hoheitliche Beendigung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde

Bochumer Studien zum Stiftungswesen

Herausgegeben von Karlheinz Muscheler

7

Bochumer Studien zum Stiftungswesen

Bochumer Studien zum Stiftungswesen

Bochumer Studien zum Stiftungswesen

PETER LANG

Teil 1:

Einleitung

Es gehört zu den Gemeinplätzen über Stiftungen, dass diese ihrem Wesen nach „auf ewige Zeiten“ errichtet sind. Dementsprechend stehen Stiftungen wie kein anderes Rechtsinstitut für Kontinuität, Stabilität und Langlebigkeit. Und tatsächlich gibt es für ihre Langlebigkeit bemerkenswerte Belege: So datiert die wohl älteste noch bestehende Stiftung Deutschlands aus dem 10. Jahrhundert, und noch heute gibt es in Deutschland eine beträchtliche Anzahl an Stiftungen, die vor dem Ende des Dreißigjährigen Krieges gegründet wurden, die also älter sind als 350 Jahre¹ – und damit eine Lebensspanne aufweisen, die dem sterblichen Menschen als ewig vorkommen mag. Folgt man jedoch der profanen Erkenntnis, dass – um mit *Franz Kafka* zu sprechen – das „entscheidend Charakteristische dieser Welt ... ihre Vergänglichkeit“ ist², wird klar, dass derartige Beispiele „ewigen“ stifterlichen Wirkens eher die Ausnahme denn die Regel darstellen und der Ewigkeitsanspruch der Stiftung nur dem Grunde nach besteht, nicht aber im Wortsinne³. Davon zeugt die an Zeiten vermehrten Stiftungssterbens nicht arme Geschichte⁴: Beispiele hierfür bieten die Reformationszeit mit der Missbilligung bestimmter Stiftungszwecke, der durch Aufklärung und Säkularisierung angetriebene zeitweise Niedergang des Stiftungswesens in Deutschland, der Untergang einer Vielzahl von Stiftungen durch die zwei Weltkriege⁵ sowie die Zerstö-

1 Vgl. *Anheier*, in: Handbuch Stiftungen, S. 47, 70 f. Als älteste Stiftung Deutschlands gilt die im Jahre 950 gegründete Hospital-Stiftung in Wemding (Bayern).

2 *Kafka*, Hochzeitsvorbereitungen auf dem Lande, S. 115.

3 Abgesehen davon scheint der Ewigkeitsanspruch der Stiftung in vielerlei Hinsicht ungeheuerlich, und zwar nicht nur deswegen, weil er der menschlichen Gewissheit zu trotzen versucht, dass alles Irdische vergänglich ist: Er ist ungeheuerlich, weil er den Stifter auf eine Stufe mit dem Verfassungsgeber stellt, der aus seinem Selbstverständnis heraus ebenfalls für die Ewigkeit formuliert zu haben glaubt [in diesem Sinne bereits *Neuhoff*, Die Stiftung 2 (2008), S. 11, 15]. Er ist auch ungeheuerlich, weil er sich dem im bürgerlich-liberalen Erbrecht des BGB verankerten Verbot widersetzt, Vermögen über Generationen hinweg festzulegen.

4 Insgesamt dazu Seifart/v. Campenhausen/v. *Campenhausen*, § 5 Rn. 3.

5 Hierzu: DJT-Vorschläge zur Reform des Stiftungsrechts, S. 32; *Anheier*, in: Handbuch Stiftungen, S. 41, 71.

nung des Stiftungswesens in der DDR⁶. Die Finanzkrise ab dem Jahr 2008 hat nach Schätzungen allein in dem Jahr ca. sechs Mrd. Euro an Stiftungskapital vernichtet⁷ und dürfte damit ebenfalls so manche Stiftung in existentielle Finanznot gebracht haben. Die Aufzählung der Ereignisse, die sich negativ auf den Stiftungsbestand Deutschlands ausgewirkt haben, ließe sich durchaus fortsetzen. Doch nicht nur äußere Einflüsse wie Kriege oder Inflationen können die (Über-) Lebensfähigkeit der Stiftung beeinträchtigen, sondern auch Entwicklungen und Missstände innerhalb der Stiftung, etwa unzureichende Handlungsvorgaben durch den Stifter oder Misswirtschaft der Stiftungsorgane. Das Erlöschen von Stiftungen stellt damit keine bloße Randerscheinung dar, auch wenn der Fokus des allgemeinen Interesses auf den Stiftungsgründungen liegt. In den letzten Jahren überschlagen sich die Rekordmeldungen zu Stiftungsgründungen hinsichtlich ihrer Zahl⁸ wie auch ihrer finanziellen Größenordnung⁹. Dagegen geraten von den Stiftungsbeendigungen allenfalls die spektakulären Fälle in den Blickpunkt der Öffentlichkeit¹⁰. Kommt es also durchaus häufiger zum Erlöschen von Stiftungen, als es der Ewigkeitsanspruch der Stiftung zunächst annehmen lässt, so stellt sich die Frage nach der rechtlichen Ausgestaltung des Endes der Stiftung.

Diese Arbeit befasst sich mit der *hoheitlichen Beendigung der rechtsfähigen Stiftung durch die Stiftungsbehörde*, mit den Fällen also, in denen die Stiftung ihr Ende nicht selbstbestimmt herbeiführt und in denen das Ende der Stiftung nicht bereits im Stiftungsgeschäft selbst angelegt ist¹¹, sondern in denen seitens des Staates, mithin von außen, aktiv auf das Erlöschen der Stiftung hingewirkt wird. Als Instrumentarium zur hoheitlichen Beendigung der rechtsfähigen Stiftung hat der Bundesgesetzgeber den Stiftungsbehörden die Stiftungsaufhebung gemäß § 87 BGB an die Hand gegeben. Die privatrechtlichen Folgen der Aufhebung richten sich nach § 88 BGB. Darüber hinaus finden sich mehr oder weniger umfangreiche Bestimmungen zur hoheitlichen Beendigung von Stiftungen in den Stiftungsgesetzen der Länder.

Ziel dieser Arbeit ist es, herauszufinden, inwieweit das Zusammenspiel aus Bundes- und Landesrecht dem Rechtsanwender ein praxistaugliches und solides

6 Zum Stiftungssterben in der DDR Werner/Saenger/*Lingelbach*, Rn. 72.

7 Schiffer/Sommer, NWB-EV 2009, 267.

8 Vgl. nur die Zahlen zu den jährlichen Stiftungsneuerrichtungen bei Werner/Saenger/*Mecking*, Rn. 118 f.

9 Ein besonderes Beispiel ist hierbei sicherlich die Zuwendung *Warren Buffets* an die amerikanische Bill & Melinda Gates Foundation in Höhe von ca. 30 Mrd. Dollar, vgl. *Hamann/Heuser*, DIE ZEIT v. 13.06.2006, S. 17.

10 Z.B. der Fall der „Prof. Dr. Otto Beisheim Stiftung Tegernsee“; dazu (mit Sachverhaltsdarstellung und weiterführenden Hinweisen) *Muscheler/Arnhold/Gantenbrink*, ZErb 2007, 211.

11 Zu den verschiedenen Beendigungsfällen unter Teil 3 § 1.

rechtliches Fundament für die hoheitliche Beendigung von Stiftungen und ihre Folgeproblematiken bietet. Wie das Stiftungsrecht insgesamt bewegt sich auch die hoheitliche Aufhebung der Stiftung im Spannungsfeld zwischen Zivil- und öffentlichem Recht. Dies gilt es bei der Untersuchung in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Im Schwerpunkt behandelt die Arbeit drei für die Beendigung der Stiftung wesentliche Fragestellungen. Erstens: Unter welchen materiellen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen kann oder muss die Stiftungsbehörde eine Stiftung aufheben? Hierbei sind insbesondere die materiellen Aufhebungsgründe und ihre konkrete Ausgestaltung ebenso wie das Verhältnis von Zweckänderung und Aufhebung zueinander herauszuarbeiten. Es ist zu untersuchen, inwieweit der Stifterwille bei der Entscheidung der Stiftungsbehörde, eine Stiftung aufzuheben oder nicht, zu berücksichtigen ist. Zweitens: Wie wird die Stiftung abgewickelt? Diese Frage betrifft die privatrechtlichen Folgen der Aufhebung, insbesondere den Verbleib des – auch bei aufgehobenen Stiftungen mitunter nicht unerheblichen – Stiftungsvermögens. Drittens: Bestehen für die Stiftungsbehörde neben der Aufhebung des § 87 I BGB noch weitere Möglichkeiten, die Existenz einer Stiftung zu beenden? Hierbei ist der Frage nachzugehen, ob die in einer Vielzahl von Landesstiftungsgesetzen vorgesehene Zusammenführung von Stiftungen eine rechtlich zulässige Möglichkeit der hoheitlichen Beendigung darstellt und welche materiell- und verfahrensrechtlichen Besonderheiten sich für Stiftungszusammenführungen ergeben. Abschließend wird zu untersuchen sein, ob die Stiftungsbehörde die Existenz einer Stiftung enden lassen kann, indem sie den für die Entstehung der Stiftung konstitutiven Akt der Anerkennung (§ 80 I BGB) zurücknimmt oder widerruft. Ausgehend von einer Darlegung der begrifflichen und verfassungsrechtlichen Grundlagen des Stiftungsrechts, folgt der Gang der Untersuchung den skizzierten Fragestellungen.